

Diese Gestaltungsvariante hat unter Umständen gegenüber dem Erbvertrag Vorteile, weil nicht die Erben alle Anordnungen aus dem Testament umsetzen müssen, sondern die Übertragung der Vermögenswerte direkt erfolgt.

Ohne Beratung kann die Entscheidung über die Vorteile oder Nachteile einer vorweggenommenen Erbfolge oder einer zu gestaltenden Erbfolge meist nicht getroffen werden.

NACH DEM ERBFALL

Sobald der Erbfall eingetreten ist, müssen die gesetzlichen oder testamentarischen Erben handeln. Etwa vorhandene Testamente müssen – soweit sie nicht dort verwahrt wurden – unverzüglich beim Amtsgericht (Nachlassgericht) abgegeben werden.

Das Amtsgericht erteilt auf Antrag einen Erbschein, der ausweist, wer Erbe wird. Soweit ein eindeutiges notarielles Testament vorhanden ist, kann mit diesem Testament in Verbindung mit der Nachricht auch ohne Erbschein des Amtsgerichts über dessen Eröffnung der Nachweis des Erbes geführt werden.

Wer nicht Erbe werden will, muss die Erbschaft binnen 6 Wochen ab Kenntnis der Erbenstellung ausschlagen. Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Unbedingt ratsam ist eine Erbausschlagung, wenn Schulden vorhanden sind, denen kein entsprechendes Vermögen gegenüber steht.

Erfolgt keine Ausschlagung, bleibt es bei der Erbenstellung, die grundsätzlich auch eine Haftung für alle Verbindlichkeiten beinhaltet. Über etwaige Möglichkeiten der Beschränkung der Erbenhaftung oder sogar die Beseitigung der Erbenhaftung sollte Sie ein in Erbangelegenheiten kundiger Rechtsanwalt beraten.

Sollten in einem Testament oder Erbvertrag bestimmte Vermögensgegenstände benannt sein, die nicht allen Erben oder Dritten zustehen sollen, so müssen alle Erben gemeinsam diesen Vermögensgegenstand auf den neuen Eigentümer übertragen. Das Eigentum wechselt nicht automatisch mit der Benennung des neuen Eigentümers im Testament oder Erbvertrag.

Eine Verfügung über Nachlassgegenstände ist nur durch alle Personen der Erbengemeinschaft möglich. Es gibt keine Mehrheitsentscheidung, sondern nur einheitliche Entscheidungen, so dass die fehlende Mitwirkung eines Erben die Auseinandersetzung des Nachlasses blockieren kann.

Scheitern alle Verhandlungen, bleibt als letzter Ausweg nur die zwangsweise Verwertung aller Vermögensgegenstände, so dass man Ende nur noch Geld unter den Erben zu verteilen ist.

Diese „Katastrophe“ nach dem Erbfall kann durch rechtzeitige Beratung und entsprechende Regelungen verhindert werden.



IMPRESSUM

Dr. jur. Rolf Momborg

Luisenstraße 23b
37269 Eschwege

Tel (05651) 5 00 02 | Fax (05651) 3 29 38

Dr.Momborg@t-online.de
www.kanzlei-momborg.de



Kanzlei Dr. Rolf Momborg

Recht erfragen - Recht erfahren - Recht bekommen

Anwaltsbüro und Notar

Dieses Informationsblatt ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur zum privaten, wissenschaftlichen und nichtgewerblichen Gebrauch kopiert und oder auf andere Weise vervielfältigt werden. Für jede andere Verwendung ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Urhebers erforderlich. Das Speichern als Datei ist nicht zulässig. Zulässige Kopien/Vervielfältigungen müssen den Copyright-Hinweis enthalten. Der Urheber behält sich das Recht vor, diese Erlaubnis jederzeit zu widerrufen. Alle Rechte vorbehalten - All rights reserved

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Trotz aller Sorgfalt bei Zusammenstellung der Informationen kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

Hinweise für das „richtige“ Vererben oder die Weitergabe von Vermögen durch Schenkung mit Hinweisen auf Erbschafts- und Schenkungssteuer

SCHENKEN ODER VERERBEN?

VERERBEN, ERBEN, SCHENKEN?

Wer soll mein Vermögen bekommen? Wer bekommt den Schmuck? Soll ich schon jetzt etwas verschenken? Oft gestellte Fragen, häufig verdrängt. Es ist keine Frage des Alters, dies zu regeln. Auch junge Menschen oder Familien sorgen für den Fall vor, dass ihnen etwas zustößt.

GESETZLICHE ERBfolge

Jeder Mensch hat Erben. Mit einem Testament oder Erbvertrag bestimmt er die Erben selbst. Informationen dazu finden Sie in unserem Flyer „Risiko: Todesfall“.

Der Erbe übernimmt mit allen Rechten und Pflichten die Rechtsposition des Erblassers. Sowohl Vermögen als auch Schulden gehen auf den Erben über. Wer nicht Erbe werden will, muss die Erbschaft binnen 6 Wochen ausschlagen. Fehlt die Kenntnis von der Erbschaft, beginnt die sechswöchige Frist erst ab Kenntnis. Nur wer die gesetzliche Erbfolge kennt, kann bewusst entscheiden, ob er seine Rechtsnachfolge ohne testamentarische Regelung oder Schenkung zu Lebzeiten bevorzugt. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt in erster Linie die Kinder und daneben den Ehepartner. Soweit keine Kinder oder deren Abkömmlinge (Enkel, Urenkel usw.) vorhanden sind, erben die Eltern und deren Abkömmlinge. Lassen sich auch dabei keine Erben finden, vermitteln die Großeltern die Erbenstellung über ihre Abkömmlinge. Lebensgefährten, die nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft miteinander leben, sowie Stief- und Pflegekinder haben kein gesetzliches Erbrecht.

VERSCHENKEN ODER GESTALTEN DURCH TESTAMENT UND ERBVERTRAG?

Die Weitergabe von Vermögen an die „nächste Generation“ kann durch Schenkung, Übergabe, Testament oder Erbvertrag erfolgen. Über Vorteile und Nachteile der einen oder anderen Lösung sollte man sich beraten lassen. Bei großem Vermögen oder gemeinsamer Haushaltsführung mit den Kindern ist oft eine Schenkung/Übergabe die bessere Lösung. Auch die Grabpflege kann durch Vertrag abgesichert werden.

VORTEILE EINER SCHENKUNG

Pflichtteilsrechte können durch Schenkungen oder Übertragungen von Vermögen beschränkt oder sogar ganz beseitigt werden. Letzteres ist möglich, wenn seit der Übertragung 10 Jahre vergangen sind oder aufgrund geschickter Gestaltung einer Übergabe oder des Testaments. Pflichtteilsberechtigten sind Ehe- und Lebenspartner, Abkömmlinge und – falls Kinder fehlen – auch die Eltern. Andere gesetzliche Erben haben keinen Pflichtteilsanspruch. Wenn ein gesetzlicher Erbe im Testament nicht berücksichtigt ist oder ihm durch die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten das Erbe gewissermaßen „entzogen“ wurde, kann ein Pflichtteilsanspruch bestehen. Die Zahl der Pflichtteilsberechtigten und deren Anteil als gesetzlicher Erbe sowie der Nettowert des Nachlasses bestimmen die Höhe des Pflichtteilsanspruches. Der Pflichtteilsberechtigte bekommt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nur auf Verlangen. Eine vertragliche Regelung des Pflichtteilsanspruches, auch mit Verzicht, ist möglich. Derartige Regelungen werden viel zu selten getroffen, obwohl dadurch klare Verhältnisse geschaffen werden könnten. Schenkungen, die 10 Jahre zurückliegen, lösen keinen Pflichtteilsergänzungsanspruch mehr aus.

ERBSCHAFTSSTEUER, SCHENKUNGSSTEUER

Steuerliche Aspekte spielen beim Vererben oder beim Verschenken eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Schenkungssteuer entspricht der Erbschaftssteuer. Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die Steuerfreibeträge und die Steuersätze nach geltendem Recht.

Erbschaftssteuersätze bis 6 Millionen Euro

Steuerklasse I:	7% bis 19% je nach Wert des Vermögens
Steuerklassen II:	15-30%, je nach Wert des Vermögens
Steuerklasse III:	30%

Persönliche Freibeträge

Ehegatten (Steuerklasse I):	500.000 EUR
Kinder (Steuerklasse I):	400.000 EUR
Enkel (Steuerklasse I):	200.000 EUR
sonstige Personen der Steuerklasse I: weitere Personen	100.000 EUR
(Nichten, Neffen, Steuerklassen II und III):	20.000 EUR
eingetragene Lebenspartner (St.kl. III):	500.000 EUR

Die Höhe der Erbschaftssteuer ist abhängig vom Wert der Erbschaft. Grundstücke müssen unter Umständen geschätzt werden. Jeder Notar, der die Vorsorge gestaltet, wird deshalb mit den steuerlichen Beratern seiner Klienten zusammenarbeiten.

Überdurchschnittliches beträchtliches Vermögen, fehlende oder „ungeliebte“ Kinder, Vermögen oder ein Wohnsitz im Ausland oder eine ausländische Staatsangehörigkeit machen erbrechtliche Regelungen unter Mitwirkung des Notars in Absprache mit dem Steuerberater nahezu zwingend notwendig. Die optimal gestaltete Vermögensverteilung hat großen Einfluss auf die wirtschaftlichen Folgen des Erbfalls. Gute Beratung und Planung vermeiden böse Überraschungen.

ZUWENDUNG UNTER LEBENDEN

Die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten (sog. vorweggenommene Erbfolge) ist für eine Unternehmensnachfolge fast immer der bessere Weg. Die Übernahme eines Unternehmens kann nicht erst nach Eintritt eines Erbfalls geplant werden. Der Erhalt des Unternehmens und möglicherweise auch Abfindungen für Kinder, sowie eine steuergünstige Gestaltung können nur im Rahmen einer vertraglichen Regelung vernünftig realisiert werden.

Die Übertragung gewöhnlichen Vermögens zu Lebzeiten oder durch Erbfolge hat Vor- und Nachteile. Mit einer geschickten Vertragsgestaltung können alle rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte geregelt werden. Bei den Steuern können sich ebenfalls Vorteile ergeben. Die Versorgungsleistungen sowie Verpflichtung zur Beerdigung und Grabpflege sind nur im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Lebenden verbindlich regelbar. Rückforderungsmöglichkeiten können in den Vertrag aufgenommen werden.

Jede Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten schränkt allerdings die Verfügungsmöglichkeiten der bisherigen Eigentümer ein oder schließt sie völlig aus.

Solange man es für möglich hält, den Vermögenswert, der übertragen werden soll, für eigene Zwecke zu nutzen, kommt die vorweggenommene Erbfolge durch vertragliche Regelung nicht in Betracht.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse in einem Vertrag zu regeln, dessen Vollzug bis zum Erbfall ausgesetzt wird.